

**Berufsprüfung für Technische
Kaufleute mit eidg. Fachausweis**

**Examen professionnel pour les
agents technico-commerciaux
avec brevet fédéral**

Lösungsvorschlag

Prüfung 2019

Prüfungsfach

Recht

Zeit: 90 Minuten

Dieses Prüfungsfach basiert auf der allgemeinen Fallstudie (grauer Rand) und umfasst die Seiten 1 – 6.
Bitte kontrollieren Sie, ob Sie alles vollständig erhalten haben.



Schweizerischer Verband technischer Kaderleute
Société suisse des cadres techniques
Società svizzera dei quadri tecnici

1. Allgemeine Rechtsfragen**(20 Punkte)**

- 1.1 Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch? (Es ist keine Begründung und auch kein Gesetzesartikel anzugeben): **(7 Punkte)**

	richtig	falsch
Eine vinkulierte Aktie hat an einer Generalversammlung nur ein beschränktes Stimmrecht.		x
Die Konkursandrohung erfolgt durch das Gericht.		x
Ein mündlich abgeschlossener Kaufvertrag ist gültig.	x	
Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft.	x	
Der Abschluss eines Werkvertrags ist mündlich möglich.	x	
Volle Handlungsfähigkeit liegt vor, wenn eine Person rechtsfähig und urteilsfähig ist.		x
Im Darlehensvertrag ist zwingend ein Zins geschuldet.		x

- 1.2. Wie wird ein Schuldverhältnis genannt, in welchem mehrere Personen gemeinsam für eine Schuld eintreten müssen? **(1 Punkt)**

Solidarschuld.

- 1.3 Wo sind die von einer Gesellschaft selbst gesetzten Regeln über Zweck, Firma, Sitz, Kapital, Organisation und Mitgliedschaft regelmässig aufgeführt? **(1 Punkt)**

In den Statuten.

- 1.4 Art. 41 OR regelt die Verschuldenshaftung. Welche gesetzlich notwendigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Haftung nach dieser Norm zu begründen? Listen Sie diese Voraussetzungen lediglich auf. **(4 Punkte)**

Schaden, Verschulden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang.

- 1.5 Die in Art. 41 OR geregelte Haftung wird auch «ausservertragliche Haftung» genannt. Nennen Sie den Gesetzesartikel, in welchem die vertragliche Haftung geregelt wird. **(2 Punkte)**

Art. 97 (ff.) OR.

- 1.6 Nennen Sie die Entstehungsgründe für eine Obligation. **(3 Punkte)**

Vertrag, unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung.

- 1.7 Ab welchem Zeitpunkt [ES1] wird

- a) der Käufer einer Liegenschaft
b) der Käufer einer Speziessache

deren Eigentümer?

(2 Punkte)

a) Ab dem Eintrag ins Grundbuch. b) Mit der Übergabe der Sache

2. Vertragsrecht

(20 Punkte)

In der Verkaufsbroschüre 2019 der Robotik AG ist der Lernroboter H7/25 fälschlicherweise mit CHF 12'000.– statt mit CHF 21'000.– angeschrieben worden. Der Fehler konnte erst nach Eingang einer Bestellung der Universität Linz korrigiert werden. Die Robotik AG besteht aber dennoch darauf, dass die Universität Linz den richtigen Preis von CHF 21'000.– bezahlt.

- 2.1 Machen Sie sich zunächst Gedanken über die Entstehung eines Kaufvertrages. Ist vorliegend ein Kaufvertrag zustande gekommen? Sie müssen die Antwort begründen. Vergessen Sie nicht, auch den entsprechenden Gesetzesartikel anzugeben.

(7 Punkte)

Nein. Gemäss Art. 7 Abs. 2 OR stellen Preislisten keinen Antrag dar. Somit ist mit dem Eingang der Bestellung durch die Universität Linz kein Vertrag zustande gekommen. Dagegen ist die Bestellung durch die Universität Linz rechtlich als Antrag zu betrachten. Dieser wurde jedoch von der Robotik AG nicht angenommen.

- 2.2 Würde sich an Ihrem Ergebnis etwas ändern, wenn der Lernroboter in den Räumlichkeiten der Robotik AG zum Verkauf ausgestellt und mit dem falschen Preis angeschrieben worden wäre? Auch hier ist die Antwort zwingend mit dem Gesetz zu begründen. **(6 Punkte)**

Ja. Gemäss Art. 7 Abs. 3 OR sind Auslagen von Waren mit Angabe des Preises verbindlich, d. h. diese Auslagen stellen einen verbindlichen Antrag dar. Geht daraufhin eine Bestellung ein, kommt grundsätzlich ein gültiger Vertrag zustande,

ausser wenn es sich um einen offensichtlichen Fehler beim Ausschreiben des Preises handelt. Der Preis in Höhe von CHF 12'000 ist kein unrealistischer Preis für einen Lernroboter, zumal die Robotik AG Roboter mit Preisen zwischen CHF 490 und 25'000 verkauft. Die Universität Linz hätte nicht erkennen können oder müssen, dass die Robotik AG den Lernroboter zu einem höheren als dem auf dem Preisschild vermerkten Preis hätte verkaufen wollen. Der Vertrag kam somit mit dem Eingang der Bestellung durch die Universität Linz zustande.

- 2.3 Gehen wir davon aus, dass ein gültiger Kaufvertrag zum fälschlich angegebenen Kaufpreis von CHF 12'000.– zustande gekommen ist. Was müsste die Robotik AG vorbringen, um den Kaufvertrag für sich als ungültig zu erklären? Wie beurteilen Sie die Chancen der Robotik AG? Begründen Sie anhand des Gesetzestextes. **(7 Punkte)**

Die Robotik AG kann einen Irrtum geltend machen. Es muss sich aber um einen wesentlichen Irrtum handeln, denn nur wenn ein wesentlicher Irrtum gemäss Art. 24 OR vorliegt, ist der Vertrag für die Robotik AG unverbindlich.

Hier kommt der sogenannte Erklärungsirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR in Frage. Kann die Preisdifferenz von CHF 9'000 als eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfang, wie es Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR verlangt, betrachtet werden? Oder anders gefragt: wick der gewollte Preis vom angeschriebenen erheblich ab, so dass darin ein wesentlicher Irrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR ersichtlich ist?

Aufgrund der Tatsache, dass der angeschriebene Preis nur etwas mehr als halb so hoch wie der tatsächlich Gewollte ist, ist die Frage mit Ja zu beantworten. Mit entsprechender stichhaltiger Begründung kann aber auch ein Nein als richtig bewertet werden.

3. Haftpflichtrecht

(20 Punkte)

Peter Huber gerät mit seinem neuen Auto der deutschen Marke «Blitzwind» bei einer Überlandfahrt von der Strasse und fährt gegen einen Briefkasten. Der Briefkasten, der zu einem Privatgrundstück gehört, wird dabei schwer beschädigt und muss vollumfänglich ersetzt werden. Das Auto von Peter erleidet einen grossen Schaden und muss für CHF 15'000.– repariert werden.

Abklärungen ergeben, dass die Steuerfähigkeit des Autos von Peter Huber zum Zeitpunkt des Unfalls massiv eingeschränkt war. Die Steuerprobleme wurden durch technische Mängel an einem von der Robotik AG produzierten und von der Blitzwind AG eingebauten Teil verursacht.

- 3.1. Kann die Robotik AG für die Schäden am Auto von CHF 15'000.– haftbar gemacht werden? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem Verweis auf die zutreffenden Gesetzesartikel. **(5 Punkte)**

Nein. Die Robotik AG gilt zwar nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a des Produkthaftpflichtgesetzes (PrHG) auch dann als Herstellerin, wenn sie nur ein

Teilprodukt des Autos hergestellt hat. Gemäss Art. 1 Abs. 2 PrHG haftet die Herstellerin jedoch nicht für den Schaden am fehlerhaften Produkt selbst, d. h. am Auto von Peter.

- 3.2 Kann die Robotik AG für den Schaden am beschädigten Briefkasten haftbar gemacht werden? Wer könnte ausser der Robotik AG für diesen Schaden haften? Begründen Sie Ihre Antworten mit den zutreffenden Gesetzesartikeln. **(7 Punkte)**

Ja. Gemäss Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b PrHG haftet die Herstellerin für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass eine Sache beschädigt oder zerstört wird, die nach ihrer Art gewöhnlich zum Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendet worden ist. Der Briefkasten steht auf einem Privatgrundstück und wird privat genutzt. Der Schaden am Briefkasten wurde durch das fehlerhafte Produkt der Robotik AG verursacht. Deshalb muss sie für die entstandenen Kosten aufkommen.

Für den Schaden haftet gemäss Art. 2 PrHG auch der Automobilhersteller und der Importeur. Peter Huber haftet für den Schaden aus der Haftpflicht des Motorfahrzeughalters gemäss Strassenverkehrsgesetz bzw. als Verursacher des Schadens.

- 3.3 Worin könnten die Kosten bestehen, die Peter Huber mit der Beschädigung des Briefkastens verursacht hat? Nennen Sie drei konkrete Schadensposten. **(3 Punkte)**

*Abmontieren und Entsorgen des alten Briefkastens
Anschaffung und Transport des neuen Briefkastens
Montieren des neuen Briefkastens*

- 3.4. Die Blitzwind AG behauptet, dass sie für die Schäden von Peter Huber nicht aufzukommen hat. Da der Schaden klar durch ein mangelhaftes Teil der Robotik AG verursacht wurde, hafte nur diese. Wie beurteilen Sie diese Behauptung? Begründen Sie Ihre Antwort. **(5 Punkte)**

Nein. Die Blitzwind AG kann sich als Herstellerin aufgrund der Haftung der Robotik AG nicht aus der eigenen Haftung befreien. Die Produktheftpflicht ist verschuldensunabhängig (Kausalhaftung). Zudem besteht unter den Haftpflichtigen nach PrHG eine Solidarhaftung.

4. Arbeitsrecht

(20 Punkte)

- 4.1 Franz Meier, der langjährige Angestellte der Robotik AG, kehrt 3 Tage zu spät aus seinem jährlichen Indonesienurlaub zurück. Grund dafür war ein Vulkanausbruch auf Sumatra, der den Flugverkehr in Indonesien zum Erliegen brachte. Kann Franz von der Robotik AG für diese 3 Tage den Lohn fordern? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie ergänzend zu Ihrer Begründung den Gesetzesartikel, auf welchen Sie Ihre Begründung stützen. **(5 Punkte)**

Art. 324a Abs. 1 OR: Nein, der Arbeitgeber zahlt nur bei Absenzen aus persönlichen Gründen wie Krankheit oder Unfall. Höhere Gewalt (wie das Erliegen des Flugverkehrs aufgrund eines Vulkanausbruchs) geht hingegen zu Lasten des Arbeitnehmers.

- 4.2 Im Arbeitsvertrag zwischen der Robotik AG und Franz Meier ist ein rechtsgültiges Konkurrenzverbot sowie bei dessen Übertretung eine Konventionalstrafe von CHF 20'000.– vereinbart. Nachdem Franz die Stelle bei der Robotik AG gekündigt und zur Konkurrenzfirma RoboNow GmbH gewechselt hat, verletzt er das vertraglich vereinbarte Konkurrenzverbot. Franz Meier bezahlt der Robotik AG auf Aufforderung hin die von ihr geltend gemachte Konventionalstrafe. Welche Rechtsfolge hat diese Zahlung der Konventionalstrafe in Bezug auf das Konkurrenzverbot? **(5 Punkte)**

Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart worden ist, wird Franz Meier durch die Bezahlung der Konventionalstrafe vom Konkurrenzverbot befreit. Allerdings kann ihn sein ehemaliger Arbeitgeber, also die Robotik AG, für weiteren Schaden aus der unrechtmässigen Konkurrenzierung haftbar machen (Art. 340b Abs. 2 OR).

- 4.3 Franz Meier hat per 1. Oktober 2019 eine neue unbefristete Anstellung bei der RoboNow GmbH angenommen und kündigt bei der Robotik AG frist- und formgerecht per 30. September 2019. Noch während der bei der Robotik AG laufenden Kündigungsfrist erkrankt Franz, so dass er die neue Stelle erst auf den 1. November 2019 antreten kann. Wird durch die Krankheit von Franz Meier der Kündigungstermin vom 30. September 2019 verändert? Begründen Sie Ihre Antwort. **(5 Punkte)**

Nein. Der Kündigungstermin bleibt unverändert. Eine Verlagerung der Kündigungsfrist und eine Verschiebung des Kündigungstermins in die Zukunft sind nur vorgesehen, wenn der Arbeitgeber gekündigt hat.

- 4.4 Am 22. Oktober 2019 erhält der bekanntlich immer noch kranke Franz Meier von der RoboNow GmbH, die unterdessen in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die Kündigung. Ist diese Kündigung rechters? Die Antwort ist zwingend zu begründen. Gehen Sie bei Ihrer Begründung auch auf die allfälligen Kündigungsfristen ein. **(5 Punkte)**

Ja. Die vom neuen Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung ist rechters. Die Kündigung zu Unzeit (Art. 336c lit. b OR) gilt erst nach Beendigung der Probezeit. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage (Art. 335 b OR). D. h. die Kündigung ist wirksam per 30. Oktober 2019.

5. Vertragsrecht

(20 Punkte)

Um den etwas in die Jahre gekommenen Verkaufsraum der Robotik AG in Zug aufzufrischen, lässt Ursula Koller, Mitglied der Geschäftsleitung, von Malermeister Hans Birrer in Cham die Wände und die Decke neu streichen. Statt der verabredeten weissen Farbe verwendet Birrer einen leicht gelblichen Ton, der den Raum trotz der neuen Farbe nach Auffassung von Ursula Koller weiterhin etwas schmutzlig erscheinen lässt.

- 5.1 Was für einen Vertrag haben Ursula Koller und Malermeister Birrer abgeschlossen? Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie die verschiedenen Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis beschreiben. **(4 Punkte)**

Einen Werkvertrag. Der Malermeister hat sich gegenüber Ursula Koller zur Herstellung eines Werkes (Streichen der Wände und der Decke) verpflichtet. Er schuldet Ursula Koller nicht nur ein Tätigwerden, sondern einen konkreten Arbeitserfolg. Ursula Koller hat sich zur Leistung einer Vergütung verpflichtet.

- 5.2 Ursula Koller ist nicht gewillt, den leicht gelblichen Farbton zu akzeptieren. Sie will, dass Hans Birrer den Raum auf eigene Kosten nochmals neu streicht. Begründen Sie anhand der massgebenden Gesetzesartikel, wie sie dabei am besten vorgeht. **(6 Punkte)**

Ursula Koller muss das Werk gemäss Art. 367 OR so schnell als möglich nach der Ablieferung prüfen und Malermeister Birrer von den Mängeln in Kenntnis setzen. Bei minder erheblichen Mängeln (wovon bei einem falschen Farbton auszugehen ist) kann sie gemäss Art. 368 Abs. 2 OR eine unentgeltliche Verbesserung des Werks und allenfalls sogar Schadenersatz verlangen.

- 5.3 Hätte Ursula Koller auch die Möglichkeit gehabt, einen anderen Maler mit dem erneuten Streichen zu beauftragen und die Kosten Malermeister Birrer aufzuerlegen? **(5 Punkte)**

Nein, der falsche Farbton stellt keinen so erheblichen Mangel dar, dass Ursula Koller die Abnahme des Werks hätte verweigern und von Birrer Schadenersatz hätte verlangen können.

- 5.4 Wie sich herausstellt, hat Matthias Eicher, Lernender im 2. Lehrjahr, die falsche Farbe verwendet, obwohl Hans Birrer ihn richtig informiert hatte. Muss Hans Birrer für das Fehlverhalten seines Lernenden einstehen? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem massgebenden Gesetzesartikel. **(5 Punkte)**

Ja, gemäss Art. 101 OR muss Hans Birrer den Schaden ersetzen, den Matthias Eicher als Hilfsperson in Ausübung seiner Verrichtungen verursacht. (Art. 55 OR als Antwort ist auch zulässig, auch wenn es dort um eine ausservertragliche Haftung geht.)